

GV vom 8. Juni 2018

Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018, 20.00 Uhr, im Landihaus Berg am Irchel

- Stimmzähler:** 1. Thomas Baur
2. Heinrich Wintsch
- Anwesend:** 39 Stimmberechtigte
6 Gäste
- Vorsitz:** Roland Fehr, Gemeindepräsident
- Protokoll:** Karl Dürsteler, Gemeindeschreiber
- Stimmrecht:** Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.

Traktanden

1. Wahlbüro 2018 – 2022, Wahl der Mitglieder
2. Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel
3. Neue Rechnungslegung, Neubewertung Verwaltungsvermögen
4. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
5. Anregungen / Mitteilungen

1. Wahlbüro 2018 – 2022, Wahl der Mitglieder

Aufgrund von Art. 11 der noch gültigen Gemeindeordnung wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros. An der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 erfolgt die Wahl für die Amtsperiode 2018 – 2022. Insgesamt sind sechs Personen zu wählen., dass die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros offen wählt.

Alle sechs bisherigen Mitglieder des Wahlbüros stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. In alphabetischer Reihenfolge sind dies:

- Ursula Baur (1960), Berg am Irchel
- Daniel Bosshard (1970), Gräslikon
- Tanja Keller (1976), Berg am Irchel
- Seraina Kramer (1986), Gräslikon
- Adrian Schneider (1973), Gräslikon
- Andreas Wintsch (1975), Berg am Irchel

Bis zur Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 konnten noch weitere Kandidaturen eingereicht werden. Bis zu diesem Datum sind keine weiteren Kandidaturen eingegangen. Auch aus der Gemeindeversammlung erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Somit gelten die vorstehend erwähnten sieben Wahlbüromitglieder für die Amtsdauer 2018 – 2022 als gewählt.

T.B. H.W.

2. Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde Berg am Irchel

Die laufende Rechnung schliesst bei Fr. 3'771'851.74 Aufwand und Fr. 4'659'387.41 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 887'535.67 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von Fr. 798'615.23 und Einnahmen von Fr. 159'673.00 eine Nettoinvestition von Fr. 638'942.23.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 10'370'445.02 aus. Durch den Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 3'931'475.81 auf Fr. 4'819'011.48.

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde Berg am Irchel zu genehmigen. Die RPK sowie die Revisionsgesellschaft Vontobel Gemeindefreund GmbH beantragen ebenfalls, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Finanzvorstand Sunil Dias erläutert die Jahresrechnung 2017.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Berg am Irchel wird von der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

3. Neue Rechnungslegung, Neubewertung Verwaltungsvermögen

Per 1. Januar 2019 wird die Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Eine wichtige Änderung gegenüber der heutigen Rechnungslegung nach HRM1 betrifft die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (Vermögen, das für die öffentliche Aufgabenerfüllung verwendet wird, wie Gebäude, Strassen sowie Leitungen für Wasser, Abwasser, Fernwärme). Gemäss HRM1 werden die Abschreibungen mit 10% (Immobilien) bzw. 20% (Mobilen) des Restbuchwerts berechnet, was dazu führt, dass Investitionen am Anfang höher und mit der Zeit weniger hoch abgeschrieben werden. Ab 2019 werden Investitionen unter HRM2 linear über die Nutzungsdauer der Anlage abgeschrieben, wobei detailliertere Anlagekategorien mit einer eigenen Nutzungsdauer zur Anwendung kommen als unter HRM1. Die neue Buchhaltung verlangt eine Anlagenbuchhaltung. Bei der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 wird das Verwaltungsvermögen aufgewertet (Variante Neubewertung mit Aufwertung).

Bezüglich den genauen Details und Ausführungen wird auf die Weisung der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 hingewiesen

Der Gemeinderat und die RPK beantragen der Gemeindeversammlung, für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens die Variante MIT Aufwertung zu wählen. Dabei gewichtet er die Finanzierung künftiger Investitionen sehr stark. Eine wichtige Funktion von Abschreibungen ist sicherzustellen, dass die Gemeinde ihre Investitionen finanzieren kann. Die Tabelle 1 zeigt auf, dass die Abschreibungen in beiden Varianten tiefer liegen als mit der bisherigen Rechnungslegung. In der Variante MIT Aufwertung stehen der Gemeinde allerdings jährlich rund Fr. 100'000 mehr für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung als in der Variante OHNE Aufwertung.

Der Gemeinderat und die RPK empfehlen daher die Variante MIT Aufwertung, um für die Finanzierung von Investitionen weniger von guten Rechnungsabschlüssen in der Erfolgsrechnung abhängig zu sein und das Risiko, sich hierfür erneut zu verschulden, kleiner ist. Ausserdem könnte die Variante OHNE Aufwertung dazu verleiten, den Steuerfuss (noch weiter) zu senken. Das würde die Problematik der Finanzierung von Investitionen noch verschärfen.

T.B. HD

Finanzvorstand Sunil Dias und danach RPK-Präsident Albert Schwarz erläutern die neue Rechnungslegung mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens.

Diskussion

Ein Stimmberechtigter (Leo Schmid) möchte gerne ein wenig Gegenpol geben und dazu Stellung beziehen. Es sind natürlich beide Varianten möglich, aber mit den relativ aggressiven Abschreibungen (vorsichtige Variante) ist die Gemeinde bis jetzt gut gefahren. Zudem hat ihn die bisherige Rechnungsführung in der Vergangenheit stets zufrieden gestellt und sich als gute Form erwiesen. Ausserdem stellt er fest, dass vor allem überschuldete Städte diese Option prüfen bzw. umsetzen und das Ganze in die Wege geleitet haben. Aber man könne mit dem leben.

Finanzvorstand Sunil Dias antwortet darauf, dass das neue System allemal kommen wird. Die Gemeinde Berg am Irchel hat zudem eine andere Ausgangslage wie die überschuldeten Gemeinden und Städten. Mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens wird die neue Rechnungsführung ab Datum der Einführung (1. Januar 2019) richtig und transparent umgesetzt.

Gemeindepräsident Roland Fehr erklärt zusätzlich, dass die Zweckverbände ebenso diese Entscheidung der zwei Varianten fällen müssen. Die Gemeinde Berg am Irchel ist bekanntlich in einigen Zweckverbänden (Feuerwehr, Kläranlage etc.) vertreten. Grössenteils werden die Zweckverbände ohne Neubewertung im neue Jahr geführt. Obendrein werden die Zweckverbände zukünftig als eigenständige Körperschaften (eigene Bilanzführung) geführt und haben ab diesem Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf Gemeinde Berg am Irchel. Neu wird der Aufwand nach Verursacherprinzip mit den beteiligten Gemeinden verrechnet.

Abstimmung

Der Antrag der neuen Rechnungslegung mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Politischen Gemeinde Berg am Irchel wird von der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr zugestimmt (34 Berechtigte stimmen für Aufwertung und ein Stimmbürger stimmt für eine Rechnungslegung ohne Aufwertung).

4. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Es ist eine Anfrage eingegangen. Der Gemeinderat liest jeweils die Frage sowie die schriftliche Antwort des Gemeinderates vor. Zudem kann der Anfragende dazu Stellung beziehen.

Nächtliches Parkieren auf öffentlichen Strassen

Anfrage von Jürg Hertz, Göldi 9, Berg am Irchel

Antwort vorgelesen durch Roland Fehr, Gemeindepräsident

Anfrage von Jürg Hertz

Gemäss Gemeindegesetz § 17 können Stimmberechtigte über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen. Rechtzeitig vor der nächsten Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 stelle ich folgende Anfragen:

- Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem politischen Auftrag hat der Gemeinderat im Dauerparkreglement vom 24. April 2017 ein generelles Nachparkverbot auf den Strassen der Gemeinde Berg am Irchel erlassen?
- Mit welchem eigenen Aufwand und mit welcher Gegenleistung begründet die Gemeinde die verlangten Kosten von Fr. 50 pro Woche bzw. Fr. 250 pro Monat?

HW T.B.

Begründung:

In der Polizeiverordnung der Gemeinde steht in Art. 13, dass das regelmässige, nächtliche Parkieren am gleichen Ort einer Bewilligung der Gemeinde bedürfe. Nach meinem Kenntnisstand war die Absicht, die Benutzung der Strasse als Dauerparkplatz anstelle eines eigenen Parkplatzes einer Bewilligung zu unterstellen, so wie dies in verschiedenen Gemeinden gehandhabt wird. Der Gemeinderat hat zur Interpretation des Art. 13 ein eigenes Reglement geschaffen, das soviel ich weiss, nie der Gemeindeversammlung unterbreitet wurde. Darin hat er Art. 13 dahingehend interpretiert, dass nur in Ausnahmefällen eine Wochen- bzw. Monatsbewilligung erteilt werden kann, die ausserdem nur einmal verlängert werden kann. Damit verfügt er implizit ein generelles Verbot des Dauerparkierens auf den öffentlichen Strassen der Gemeinde. Ob der Begriff der regelmässigen Nutzung rechtlich so interpretiert werden kann, wie es das Reglement vorsieht, und ob die Bewilligungspflicht gemäss Art. 13 als eigentliches Verbot des Parkierens auf öffentlichem Grund interpretiert werden kann und damit eine längerdauernde Bewilligung ausgeschlossen werden kann, wage ich zu bezweifeln, jedenfalls kann ich nirgends eine rechtliche Grundlage für ein generelles nächtliches Parkverbot auf öffentlichen Strassen finden. Damit ist aus meiner Sicht das Legalitätsprinzip verletzt. Es handelt sich also um eine reine Interpretation durch den Gemeinderat, die aus meiner Sicht im Übrigen auch nicht der Meinung des Stimmvolks entspricht.

Viele Gemeinden im Kanton Zürich verlangen eine Nachtparkgebühr. Die Gebühren sind dabei unterschiedlich festgelegt. So verlangt beispielsweise die Stadt Zürich dafür eine Gebühr von Fr. 300 pro Jahr, Winterthur eine solche von Fr. 55 pro Monat, Rorbas und Bülach Fr. 50 pro Monat, Regensdorf Fr. 450 pro Jahr (Fr. 40 pro Monat). Ob bereits eine andere Gemeinde im Weinland die Nachtparkgebühr eingeführt hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Der Gemeinderat Berg am Irchel hat die Gebühr auf die exorbitante Höhe von Fr. 250 pro Monat bzw. Fr. 50 pro Woche festgelegt. Die Gebührenhöhe ist nicht erklärbar und widerspricht nach meiner Meinung ausserdem dem Äquivalenz- und dem Kostendeckungsprinzip und ist damit widerrechtlich und nicht haltbar.

Ich bitte den Gemeinderat zu diesen Anfragen Stellung zu nehmen.

Anschliessend nimmt Jürg Hertz mittels kleiner Präsentation Stellung und erläutert seine Sichtweise.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat nimmt fristgerecht (§ 17.² GG) wie folgt dazu Stellung:

Die Anfrage behauptet, der Gemeinderat hätte ein generelles Parkverbot bzw. Nachtparkverbot auf den Strassen der Gemeinde Berg am Irchel erlassen. Dies ist nicht der Fall und die dahingehende Interpretation ist bestenfalls sehr weit gesucht.

Der zitierte Artikel der Polizeiverordnung macht das nächtliche Dauerparkieren bewilligungspflichtig und im Umkehrschluss ist das nächtliche Dauerparkieren ohne Bewilligung verboten. Mangels weiterer Bestimmungen liegt die Kompetenz für eine Bewilligung damit beim Gemeinderat respektive dem Polizeivorstand.

Damit die Bewilligungen nicht völlig willkürlich erteilt oder verweigert werden, und auch um den schwammigen Begriff des nächtlichen Dauerparkierens zu präzisieren, hat der Gemeinderat ein Reglement erlassen, welches für alle Einwohner Transparenz und gleiche Regeln schafft.

Der Gemeinderat beurteilt den Willen der Gemeinde dahingehend, dass es nicht erwünscht ist, die Quartierstrassen als Dauerparkplätze zu nutzen. Der vorhandene legale Raum zum Parkieren soll für Besucher und zeitlich beschränkte Nutzungen freigehalten werden. Dementsprechend soll die Höhe der Gebühren auch eine steuernde Wirkung haben und keine falschen Anreize setzen.

T.S. HW

In diesem Sinne wurde auch das Reglement ausgestaltet und dem Volk an der letzten Gemeindeversammlung vorgestellt. Sollte die Bevölkerung es bevorzugen, dass überall gegen eine Gebühr unbegrenzt parkiert werden kann, stehen die entsprechenden demokratischen Wege offen.

Antrag zur Diskussion

Neu kann gemäss Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung der Antrag auf eine Diskussion gestellt werden. Jürg Hertz stellt den erwähnten Antrag, weshalb über diesen nun abgestimmt wird. Die Abstimmung hat Folgendes ergeben: 13 Stimmen sind für und 13 gegen eine Diskussion, was ein ausgeglichenes Resultat ergibt. Somit hat der Gemeindepräsident diesbezüglich den Stichtentscheid. Er ist der Meinung, dass keine Diskussion vonnöten ist und lehnt eine solche ab.

Das Traktandum 4 wird demzufolge geschlossen.

5. Anregungen / Mitteilungen

Der Gemeinderat Berg am Irchel hat keine Themen bzw. Mitteilungen an die Bevölkerung. Der neue Gemeindeschreiber Karl Dürsteler wird aber noch kurz vorgestellt.

Wortmeldungen aus dem Saal

Ein Stimmbürger (Jürg Bieri) spricht den schweren Unfall in Gräslikon vom 29. Mai 2018 an (13-jähriges Mädchen schwer verunfallt). Der besagte Schulweg hätte man optimaler gestalten können. Der Unfallort ist eine sehr gefährliche Ecke. Er denke, dass mit den Kindern nichts mehr passieren wird. Es hat aber weiterhin noch zwei schwergewichtige Punkte dort – bei Elsa Kramer (Wilerstrasse 11) und Volkemerstrasse. Personen, welche diese Strassen nicht kennen, fahren voll darauf los. Er hofft nun natürlich, dass nichts mehr in Zukunft passieren wird. Eventuell könnte im Nachhinein noch etwas gemacht und der Schulweg optimiert werden.

Der Gemeinderat ist absolut derer Meinung und dankt ebenso dem Strassenmeister Fritz Kramer für die rasche und pragmatische Anpassung bzw. weitere Signalisation der besagten Strassen.

Ein anderer Stimmberechtigte (Fritz Kramer) meldet sich diesbezüglich ebenfalls zu Wort. Es wäre natürlich nun einfach auf die Gemeinde loszugehen, dass es besser hätte gemacht werden können. Es sind zwei Infoschreiben der Baustelle an die Schulgemeinde gesendet worden. Wenn diese Infoschreiben nur im Lehrerzimmer aufgehängt werden, sind diese so gut wie nutzlos. Diese Informationen müssen dementsprechend weiterfliessen. Erst nach dem Unfall hat die Polizei reagiert und den Schülerinnen und Schülern gezeigt, wie man sich dort korrekt dem Verkehr verhält. Hiermit hat die Gemeinde nicht versagt, sondern die Schuld liegt sicherlich ein Stückwerk an einem anderen Ort.

Der Gemeindepräsident Roland Fehr hofft natürlich ebenso, dass zukünftig nichts mehr passieren wird und findet dieser Unfall auch sehr tragisch. Ausserdem ist die Umleitung über die Wilerstrasse nur noch eine Woche, danach gilt eine Vollsperrung.

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung.

Schluss der Versammlung: 21.15 Uhr

T.B. Hertz

GV vom 8. Juni 2018

Rechtsmittel:

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Gemeindegeschreiber:



Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018:

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Berg a.l., den

Der Präsident:



Die Stimmzähler/innen:

Berg a.l., den

1.

Thomas Baur 

Berg a.l., den

2.

H. Wentsch 